

SVDGV | Pappelallee 78/79 | 10437 Berlin

Bundesministerium für Gesundheit
11055 Berlin

[REDACTED]

via Email

20. März 2024

Auslegung des "Gesetzes zur Beschleunigung der Digitalisierung des Gesundheitswesens" (DigiG) bzgl. der Vorschrift in § 361b Abs. 3 SGB V

[REDACTED]

[REDACTED]

wir wurden von mehreren Mitgliedern darauf aufmerksam gemacht, dass der GKV-Spitzenverband die mit dem DigiG eingeführte Vorschrift des § 361b Abs. 3 SGB V bzgl. einer Frist von in der Regel zwei Arbeitstagen für die Nutzungsgewährung durch Krankenkassen nur für elektronische Verordnungen von digitalen Gesundheitsanwendungen (DiGA), nicht aber den aktuell standardmäßig praktizierten Verordnungsprozess mittels papiergebundenen Verordnungen sieht. Aus diesem Grund hatten wir den GKV-Spitzenverband um eine Stellungnahme zu seiner Bewertung des § 361b Abs. 3 SGB V gebeten. Der GKV-SV hat uns geantwortet und führt in seinem Schreiben aus, dass nach seiner Rechtsauffassung die 2-Tages-Frist für die Einlösung von ärztlichen Verordnungen für DiGA nur für elektronische Verordnungen innerhalb der Telematikinfrastruktur gelte (s. Anhang).

Vorsitzender: Dr. Paul Hadrossek
Geschäftsführerin: Dr. Anne Sophie Geier

Telefon: +49 30 62 93 84 94
Fax: +49 30 62 93 84 96
E-mail: impressum@digitalversorgt.de

Vereinsregisternummer: VR 37693 B
Vereinsregister Berlin, Amtsgericht
Charlottenburg

Spitzenverband Digitale
Gesundheitsversorgung e.V.
Pappelallee 78/79, 10437 Berlin

www.digitalversorgt.de

Bankverbindung apoBank
IBAN: DE88 3006 0601 0007 3667 91
BIC: DAAEDEDXXX

Es ist unser Verständnis, dass diese Regelung **explizit auch für den aktuellen Regelprozess mit papiergebundenen Verordnungen** gilt und dies die **klare Intention des Gesetzgebers** war. Das geht auch eindeutig aus der Gesetzesbegründung hervor, in der vom *“maßgeblichen Zeitpunkt des Eingangs der papiergebundenen Verordnung [...]”* gesprochen wird (BT-Drs. 20/9788, S. 205).

Die relevante Regelung findet sich in **§ 361b Abs. 3 SGB V** (*“Zugriff auf ärztliche Verordnungen digitaler Gesundheitsanwendungen in der Telematikinfrasturur”*). Dort heißt es:

*“(3) Die Krankenkassen ermöglichen den Versicherten die Nutzung einer digitalen Gesundheitsanwendung in der Regel **innerhalb von zwei Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt des Eingangs einer Verordnung bei der Krankenkasse.**”*

In der **Gesetzesbegründung** zu dieser Vorschrift heißt es weiterhin:

*“Im Rahmen der Abgabe digitaler Gesundheitsanwendungen an die Versicherten werden von den Krankenkassen sowohl im Rahmen von Pilotvorhaben als auch im Rahmen dauerhafter elektronischer Verordnungsverfahren sogenannte „Freischaltcodes“ ausgegeben. Durch die Regelung wird gewährleistet, dass den Versicherten diese in der Regel innerhalb von zwei Arbeitstagen zugesendet werden, nachdem die Versicherten eine Verordnung an die Krankenkasse mit dem Ziel der Einlösung übersendet haben. **Dabei ist maßgeblich der Zeitpunkt des Eingangs der papiergebundenen Verordnung bzw. einer Fassung in Textform (§ 67 Absatz 3 SGB V) oder der elektronischen Verordnung bei der Krankenkasse im Rahmen dauerhafter Verfahren innerhalb der Telematikinfrasturur.**”*

Aus unserer Sicht war die Intention des Gesetzgebers, dass die 2-Tages-Frist für die Einlösung von DiGA-Verordnungen auch für papiergebundene Verordnungen

(Papierrezepte) gilt. Entsprechend ist in § 361b Abs. 3 SGB V **allgemein von "Verordnung"** die Rede.

Die Auslegung des GKV-Spitzenverbandes ist aus unserer Sicht falsch. Zwar ist richtig, dass sich die Überschrift des § 361b SGB V auf die Telematikinfrastuktur bezieht und die Vorschrift im 11. Kapitel des SGB V ("Telematikinfrastuktur") verortet ist. Daraus abzuleiten, dass sich § 361b Abs. 3 SGB V nur auf elektronische Verordnungen bezieht, ist aus unserer Sicht jedoch verkürzt.

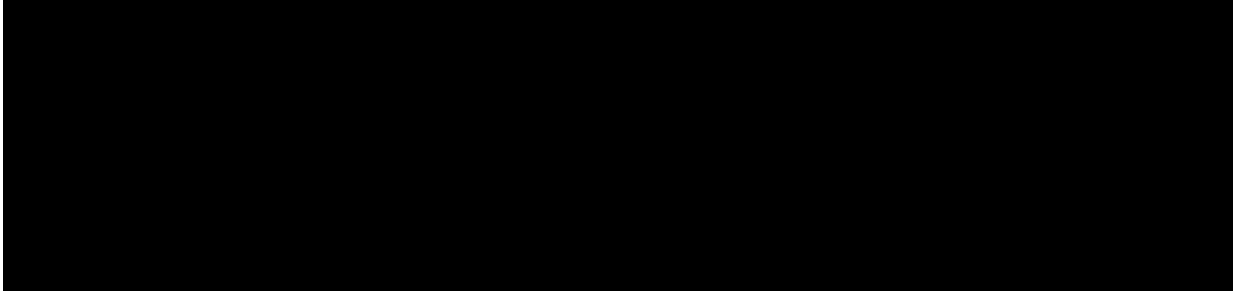
Einerseits ist in § 361b Abs. 3 SGB V allgemein von "Verordnungen" die Rede, während (nur) in § 361b Abs. 1 SGB V speziell elektronische Verordnungen genannt sind. Im Umkehrschluss betrifft § 361b Abs. 1 SGB V also nur elektronische Verordnungen und § 361b Abs. 3 SGB V sowohl elektronische Verordnungen als auch papiergebundene Verordnungen.

Andererseits würde die Regelung des § 361b Abs. 3 SGB V in der Praxis nur dann volle ihre volle rechtliche Wirkung entfalten, wenn digitale Gesundheitsanwendungen flächendeckend mittels elektronischer Verordnung verschrieben werden. Zu welchem Zeitpunkt in der Zukunft dies der Fall sein wird, ist aktuell zumindest unklar.

Die 2-Tages-Frist des § 361b Abs. 3 SGB V (auch) für papiergebundene DiGA-Verordnungen ist von höchster Bedeutung für den Zugang der Patient:innen zu digitalen Gesundheitsanwendungen. Wir würden uns daher über eine Klarstellung zur Auslegung dieser Gesetzesanpassung - auch gegenüber dem GKV-Spitzenverband - freuen.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Vorsitzender: Dr. Paul Hadrossek
Geschäftsführerin: Dr. Anne Sophie Geier

Spitzenverband Digitale
Gesundheitsversorgung e.V.
Pappelallee 78/79, 10437 Berlin

Telefon: +49 30 62 93 84 94
Fax: +49 30 62 93 84 96
E-mail: impressum@digitalversorgt.de

www.digitalversorgt.de

Vereinsregisternummer: VR 37693 B
Vereinsregister Berlin, Amtsgericht
Charlottenburg

Bankverbindung apoBank
IBAN: DE88 3006 0601 0007 3667 91
BIC: DAAEDEDXXX